



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Isabellenhütte Heusler GmbH & Co. KG, 35683 Dillenburg

Die Isabellenhütte Heusler GmbH & Co. KG, Eibacher Weg 3-5, 35683 Dillenburg, hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Mittelfrequenz-Induktions-Tiegelofenanlage mit IGBT-Frequenzumrichter Typ MFT-Cu 4000 inklusive dazugehöriger Nebeneinrichtungen in Verbindung mit der Stilllegung der genehmigten MF-Ofenanlage Typ ITMK 3000 sowie die Konsolidierung des am Standort genehmigten Schmelzbetriebs nach Nr. 3.4.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zu einer Gießerei für Nichteisenmetalle nach Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Schmelzereikapazität/Gießereikapazität von 54,37 t/d und max. 4.510 t/a. Die beantragte Anlage nach Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV besteht nach Konsolidierung aus zwei Ofenanlagen einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen. Die beantragten Betriebszeiten der Gießerei für Nichteisenmetalle sind montags bis freitags im Drei-Schicht-Betrieb (00:00 Uhr bis 24:00 Uhr). In Ausnahmefällen wird die Schmelzerei auch samstags betrieben, aber maximal an 5 Tagen pro Woche. Die maximale Anzahl an Betriebsstunden beträgt 6.240 h/a.

Der Standort der beantragten Anlage ist in:

Stadt: 35683 Dillenburg
Gemarkung: Dillenburg,
Flur: 10,
Flurstück: 10/13.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Für die Errichtung der neuen MF-Ofenanlage MFT-Cu 4000 einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das zuständige Regierungspräsidium Gießen.

Das Regierungspräsidium Gießen ist gemäß § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten die sachlich sowie gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i. V. m. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegBezG) die örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit

vom 19. November 2024 (erster Tag) bis 18. Dezember 2024 (letzter Tag)

beim

- Regierungspräsidium Gießen
Marburger Straße 91, 35396 Gießen
E-Mail-Adresse: geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de
Tel.: 0641 303-4391 und -4392

und bei der

- Stadtverwaltung Dillenburg
Stadthaus Herefordhaus
Bahnhofsplatz 1, 35683 Dillenburg, Zimmer A 10.15
E-Mail-Adresse: m.hofmann@dillenburg.de
Tel.: 02771/896-241

aus und können dort nach vorheriger Terminvereinbarung während der Dienststunden eingesehen werden.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich um die bereits vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und Stellen.

Innerhalb der Zeit

vom 19. November 2024 (erster Tag) bis 20. Januar 2025 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Regierungspräsidium Gießen oder elektronisch (E-Mail: geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de erhoben werden. Name und Anschrift sind anzugeben. Unleserliche Daten und Einwendungen und solche,

die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem ggf. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Wenn Sie bezüglich Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen (www.rp-gießen.hessen.de) unter „Themen A-Z“ → „Datenschutz“ → „Gesonderte Hinweise Datenschutzhinweise bei öffentlicher Bekanntmachung eines BImSchG-Vorhabens“ oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Es erfolgt keine Eingangsbestätigung der Einwendungen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: 11. Februar 2025
Uhrzeit: 09:00 Uhr
Ort: Gemeinschaftshalle in Dillenburg-Niederscheld
Schulstraße 12
35687 Dillenburg

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Da die Antragstellerin einen Erörterungstermin nicht beantragt hat, wird der Erörterungstermin auch dann abgesagt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Die Ermessensentscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck (gemäß § 14 der 9. BImSchV) erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen sowie im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Gießen,
29. Oktober 2024

**Regierungspräsidium Gießen,
Abteilung IV Umwelt
Gz.: RPGI-43.2-53e1210/1-2016/5**